

„DJK SV Wiesenacker e.V.“

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Wesen und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Geschäftsführender Vorstand
- §10 Gesamtvorstand
- §11 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- §12 Wahlen
- §13 Kassenprüfer
- § 14 Abteilungen/Sparten
- §15 Ausschüsse
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Austritt des Vereins aus Sportverbänden
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Genehmigung

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von Frauen wahrgenommen werden können.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„DJK SV Wiesenacker e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in Oberwiesenacker, Landkreis Neumarkt i. d. Opf. Seine Farben sind Orange und Schwarz.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 40161 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein wurde am 06.03.1976 als „**DJK SV Wiesenacker e.V.**“ gegründet.
5. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband Diözesanverband Eichstätt e.V. (im Nachgang „DJK-DV“ bezeichnet), des katholischen Sportverbandes für Breiten- und Leistungssport in der Diözese Eichstätt. Der DJK-DV ist Mitglied im DJK-Sportverband (Bundesverband). Der Verein untersteht damit den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV sowie des DJK-Sportverbandes. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-DV. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. dessen Fachverbände. Er untersteht dabei deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel, jede Art von Sport zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und dabei der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.

5. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildungen darin. Für die Jugendarbeit ist eine „Jugendordnung“, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine dazu unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
7. Der Verein bekämpft Doping im Sport.
8. Der Verein verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport.
9. Der Verein verpflichtet sich dem Datenschutz über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes; über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder der Gesamtvorstand.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet/angehalten

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum/die Sportgeräte und -einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln

- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
- d) die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- e) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- f) die Geldbeiträge/Gebühren/Umlagen nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Die Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in erheblicher Weise sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat - über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
 - b) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 9),
- c) der Gesamtvorstand (§ 10).

zu b+c:

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig, wenn zu deren Sitzungen vereinsüblich bzw. nach den Bestimmungen der Satzung eingeladen wurde. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht, und in einer Niederschrift zu protokollieren.

Organ- und Amtsträger sowie alle ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und Beschlussfassungen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Sportheim der DJK SV Wiesenacker, Aushang an weiteren öffentlich zugänglichen Stellen (Gasthäuser, Tankstelle, o.ä.), sowie Veröffentlichung in der Tagespresse.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich gestellt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und durch Aushang bekannt gemacht werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht:
 - gesetzliche Vorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen
 - mind. 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Gesamtvorstand geheime/schriftliche Abstimmung/Wahl verlangt/en.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Geschäftsführenden Vorstand
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - e) Durchführung von Wahlen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Abstimmungen über Anträge
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen bzw. Neufassungen der Satzung
 - i) Entscheidungen über die „Ehrenordnung“ und „Jugendordnung“
 - j) weitere Aufgaben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist,

geregelt. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterstützen lassen.

§ 10 **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9)
 - b) dem Geistlichen Beirat
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugendleiter
 - f) den Leitern der einzelnen Abteilungen
 - g) bis zu fünf delegierten Mitgliedern (Beisitzern)
 - h) den Ehrenvorsitzenden
2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand. Hierzu kann der Gesamtvorstand auch Ordnungen und Regelungen erlassen.
3. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Die Einberufung hat formlos mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zu erfolgen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Koordination und Führung der Verwaltung und der Finanzen des Vereins entsprechend der Vorgaben der Geschäftsordnung.
5. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Gesamtvorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle bzw. Beschlussentscheidungen und die Einladungen, er fertigt die Mitglieder-Bestandsmeldungen für den BLSV und DJK-Sportverband, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
6. Der Kassier, stellt die Mitgliedsbeiträge (incl. Spartenbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen) in Rechnung bzw. belastet diese, er führt die Vereinsbuchhaltung, wickelt den Zahlungsverkehr ab und erstellt die Jahresrechnung. Die Kasse wird von gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

7. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
8. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spiel- und Sportbetrieb, für Mannschaftsabend- und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spartenausschüsse, Spartenkassiere, Spartenschriftführer, Mannschaftsführer und Jugendbetreuer unterstützt.
9. Aufgabe der delegierten Mitglieder für den Gesamtvorstand ist die Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes. Den delegierten Mitgliedern können auch konkrete Aufgaben übertragen werden.
10. Der Jugendleiter hat sich in enger Zusammenarbeit mit den Jugendbetreuern spartenübergreifend um die Probleme der Vereinsjugend und deren Betreuung zu sorgen. Er vertritt die Interessen der Jugend und der Jugendbetreuer im Gesamtvorstand.
11. Die Ehrenvorsitzenden werden nach den Bestimmungen der Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt.

§11

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder neben-beruflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien/Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 12 **Wahlen**

1. Die Wahlperiode/Amtsperiode aller nach dieser Satzung zu wählenden bzw. zu bestätigenden Funktionäre beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des, Schriftführers, und Kassiers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die jeweiligen Spartenmitglieder. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
4. Die delegierten Mitglieder (Beisitzer) für den Gesamtvorstand und der Jugendbeauftragte werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle (Diözese Eichstätt) bestellt.
6. Bei der Wahl für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen die Gewählten jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (siehe Ziff. 8) auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist ein 2. Wahlgang (Stichwahl) zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen erforderlich. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
7. Bei der Wahl des Schriftführers, Kassiers und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung der delegierten Mitglieder (Beisitzern) für den Gesamtvorstand und des Jugendbeauftragten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die die gleiche Stimmenzahl im 1. Wahlgang auf sich vereinigt haben. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.
8. Für die Berechnung der Mehrheit zu berücksichtigende Stimmen sind Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen. Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt jedoch, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

§ 13 **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind mind. zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, sofern sie nicht gleichzeitig in andere Funktionen gewählt wurden. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung und Kassenführung des Hauptvereins mindestens einmal im Jahr neutral zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Abteilungen/Sparten**

Satzung „DJK Wiesenacker e.V.“

1. Für die im Verein bestehenden Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes eigene Abteilungen/Sparten gebildet werden.
2. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
3. Die Aufgaben bzw. Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung bzw. einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Die einzelnen Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Die Kassenprüfung der Abteilung erfolgt durch Kassenprüfer der jeweiligen Abteilung bzw. durch den Geschäftsführer.
5. Die Sparten können zur Deckung ihrer finanziellen Verpflichtungen einen zusätzlichen Spartenbeitrag erheben. Diese Beträge sind grundsätzlich zweckgebunden für die jeweilige Sparte zu verwenden. Die Spartenbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.
6. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben in allen Spartensitzungen/-versammlungen Sitz und Stimme.

§ 15 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen und ihnen Aufgaben zu übertragen.

§ 16 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann durch den Gesamtvorstand oder durch schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von mindestens 1/10 der wahlberechtigten Mitgliedern tragen muss, gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Bestimmungen der Satzung angegeben sein müssen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 17 Austritt des Vereins aus Sportverbänden

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-DV oder dem Bayer. Landessportverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus“ einberufenen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist: 4 Wochen) mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-DV bzw. Bayer. Landes-Sportverband.
3. Bei Austritt aus dem DJK-DV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-DV, der Diözese Eichstätt oder der Pfarrgemeinde

Oberwiesenacker zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ (Ladungsfrist: 4 Wochen) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Vertreter der angeschlossenen Verbände einzuladen. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Pfarrgemeinde Oberwiesenacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 19 **Genehmigung**

1. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung **am ???**.
 2. Diese Satzung tritt in Kraft nach Vollzug geltender gesetzlicher Bestimmungen. Bereits bestehende Satzungen mit ihren Änderungen werden dadurch aufgehoben.
 3. Oberwiesenacker, **Datum**
-

